Mietvertrag
über Pkw-Stellplätze

Hinweis:

Bitte geben Sie den komplett ausgefüllten Vertrag in zweifacher Ausfertigung im Center Management ab

zwischen der

POLLUX Grundstücksgesellschaft m.b.H. & Co. Verwaltungs-KG
Heegbarg 30, 22391 Hamburg
- nachstehend "**POLLUX**" genannt -

c/o Würzburger Stadtverkehrs-GmbH
Haugerring 5, 97070 Würzburg
- nachstehend "**SVG**" genannt -

und dem Kunde: (Rechnungsanschrift)

Name	
Vorname	
Firma	
Straße	
PLZ	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
Kfz-Kennzeichen	

- nachstehend "**Mieter**" genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Die POLLUX hat mit der Verwaltung der Dauerparkkarten und der Mietverträge die SVG beauftragt. SVG ist Ansprechpartner des Mieters bei allen Fragen zu diesem Mietvertrag, dem Einzug der Miete/Inkasso und dem Umgang mit der/n DP-Karte(n). Im Fall des Zahlungsverzuges ist SVG bevollmächtigt, den Mieter namens und in Vollmacht der POLLUX zu mahnen und in Verzug zu setzen.

1. Mietgegenstand

1.1 Die POLLUX verfügt auf den Kfz-Stellplatzanlagen des Standortes über Pkw-Stellplätze und vermietet hiervon an den Mieter die unten stehende Anzahl Pkw-Stellplätze:

Standort:	Alstertal-Einkaufszentrum Hamburg
Parkbereiche:	P-Ost im Untergeschoß, 1. Obergeschoß und 2. Obergeschoß
Nutzungszeitraum:	Montag - Sonntag
Anzahl Stellplätze:	

1.2 Der Mieter kann weder die Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes noch eines bestimmten Stellplatzbereiches beanspruchen. Die POLLUX übernimmt keine Garantie dafür, dass die angemietete Anzahl Pkw-Stellplätze uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung steht, insbesondere nicht bei hoher Auslastung der Kfz-Stellplatzanlagen.

Die POLLUX haftet nicht für unbefugte Nutzung der Stellplätze durch Dritte, es sei denn, die POLLUX hätte eine solche unbefugte Nutzung verschuldet.

2. Mietzeit und Kündigung

2.1 Das Mietverhältnis

Beginnt am	☐ 01. / ☐ 16.
und	☐ wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
	☐ ist befristet bis Ende

2.2 Die Mindestlaufzeit beträgt ohne Befristung 2 volle Kalendermonate. Der Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle grober Vertragsverletzung, Zahlungsverzug und/oder Missbrauch der überlassenen DP-Karte(n) ist POLLUX berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einwilligung irgendwelcher Fristen zu kündigen und die DP-Karte(n) einzuziehen.

2.3 Sofort nach Beendigung dieses Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, die DP-Karte(n) der POLLUX unaufgefordert zurückzugeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die infolge einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

2.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach dem Ablauf der Mietzeit fort, so bedeutet dies nicht, auch wenn die POLLUX nicht widerspricht, dass das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt.

3. Miete

3.1 Die monatliche Miete beträgt ab Mietbeginn

€ 85,00 (in Worten: € fünfundachtzig 00/100)

pro Stellplatz zzgl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Steuersatzes. Sie ist monatlich im Voraus am 03. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Beginnt das Mietverhältnis am 16. eines Monats, so sind die für die Zeit vom Mietbeginn bis zum Monatsende zu entrichtenden Beträge (50 % der monatlichen Miete) am 03. Werktag des folgenden Monats fällig. Der Mieter wird die Zahlungen im Lastschrift-Einzugsverfahren abwickeln. Bei Vertragsbeendigung ist die Miete für den kompletten Kalendermonat zu entrichten, auch wenn die DP-Karte(n) frühzeitig zurückgegeben wird/werden.

3.2 Der Mieter erhält pro Stellplatz eine nicht übertragbare DP-Karte. Mehr als eine DP-Karte pro Stellplatz wird grundsätzlich nicht ausgegeben. Bei Verlust und nicht betriebsbedingter Beschädigung der DP-Karte wird eine Ersatzkarte gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von € 18,00 (inkl. USt.) ausgegeben. Der Verlust der DP-Karte ist unverzüglich der POLLUX anzuzeigen.

3.3 Sollte sich der Mieter - gleich aus welchen Gründen - im Zahlungsrückstand befinden, wird/werden die DP-Karte(n) umgehend für den weiteren Gebrauch gesperrt. Der Mieter trägt eventuelle Rücklastschriftgebühren, die er verursacht hat. Weitere Rechte der POLLUX bleiben unberührt.

4. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Parkhauses/der Tiefgarage sind dem Aushang im Parkhaus/in der Tiefgarage zu entnehmen. POLLUX kann die Park-/Betriebszeiten während der Mietzeit ohne Auswirkung auf die zu zahlende Miete ändern.

5. Betrieb und Nutzung

5.1 POLLUX ist nicht verpflichtet, Betriebsregelungen zu treffen oder eine widerrechtliche Nutzung durch Dritte zu verhindern.

5.2 POLLUX übernimmt keine Bewachung des Mietgegenstandes und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Sie haftet nicht für Beschädigungen am Fahrzeug (einschließlich Frostschaden) und nicht für Diebstahl des Fahrzeugs, Zubehörs oder sonstiger Gegenstände am/im Fahrzeug.

5.3 Der Mietgegenstand darf ausschließlich zum Abstellen eines gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen für den Straßenverkehr zugelassen Pkw benutzt werden. Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen usw. ist auf dem Stellplatz verboten; ebenso der Gebrauch von Feuer und offenem Licht. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Gegenständen (wie z. B. Reifen, Kraftfahrzeugzubehör, Fahrräder) auf dem Mietgegenstand ist nicht erlaubt.

5.4 Der Mietgegenstand darf nicht zum Einstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden, die mit Druckgas betrieben werden, das schwerer ist als Luft (wie z.B. Flüssiggase).

5.5 Der Mieter darf innerhalb der Kfz-Stellplatzanlagen und auf dem Grundstück des Centers nur im Schritttempo fahren und hat Rücksicht auf die anderen Benutzer der Stellplatzanlage zu nehmen. Insbesondere hat der Mieter unnötiges Hupen und sonstigen Lärm zu vermeiden. Der Stellplatz ist pfleglich zu behandeln.

5.6 Der Mieter wird bei Benutzung des Mietgegenstandes die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen beachten.

5.7 Im Übrigen gelten die in der Kfz-Stellplatzanlage ausgehängten “Parkhaus-Einstellbedingungen“.

5.8 Der Mieter ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, im Rahmen der Grundstücksverwaltung auf Datenträger gespeichert werden. POLLUX verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

6. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschrift (für wiederkehrende Zahlungen)

6.1 Zahlungsempfänger: Würzburger Stadtverkehrs-GmbH, Haugerring 5, 97070 Würzburg.
Gläubiger Identifikationsnummer: DE-48ZZZ00000122877.

6.2 Die SEPA-Lastschriftmandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

6.3 Der Mieter ermächtigt die Würzburger Stadtverkehrs-GmbH, Haugerring 5, 97070 Würzburg (SVG) im Namen, Auftrag und Rechnung der POLLUX, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Mieter seinem Kreditinstitut an, die von SVG auf seinem Konto bezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen. Die Bankverbindung des Mieters lautet:

Kreditinstitut	
Kontoinhaber (Firma oder Nachname, Vorname)	
IBAN (20 Stellen)	
SWIFT-BIC (8 oder 11 Stellen)	

6.4 Hinweis: Der Mieter kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

6.5 Änderungen der Bankverbindung teilt der Mieter der SVG unverzüglich mit. Eventuelle Gebühren für vom Kontoinhaber verschuldete Rücklastschriften sind von diesem zu tragen.

7. Haftung des Mieters

7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung des Mietgegenstandes oder infolge Nichtbeachtung der Regelungen dieses Vertrages oder "Parkhaus-Einstellbedingungen" durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder durch sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs/des Mietgegenstandes gestattet hat, verursacht werden.

7.2 Für Beschädigungen an der Stellplatzanlage/dem Center haftet der Mieter in vollem Umfang.

8. Haftung der POLLUX

8.1 Die Haftung der POLLUX gegenüber dem Mieter ist für alle vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche aufgrund dieses Vertrages insgesamt auf Haftungssummen in Höhe von maximal

- € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) für Sachschäden
- € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) für Vermögensschäden

begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der mit der POLLUX entsprechend § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie der Mitarbeiter der POLLUX und der Mitarbeiter der mit ihm verbundenen Unternehmen.

8.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.1 gelten nur im Falle der einfachen und groben Fahrlässigkeit. Für Vorsatz sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet die POLLUX unbeschränkt.

8.3 Die Verjährungsfrist für vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche des Mieters gegen die POLLUX beginnt zum Zeitpunkt der den Schaden verursachenden Pflichtverletzung. Im Falle des Vorsatzes der POLLUX sowie bei Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.4 Ist gegenüber dem Mieter neben der POLLUX noch ein Dritter zur Erfüllung von Ansprüchen verpflichtet, so wird der Mieter diese zunächst gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Inanspruchnahme der POLLUX kann erst erfolgen, wenn und soweit die Ansprüche gegenüber dem Dritten nicht durchgesetzt werden konnten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Vermietung des Mietgegenstandes ist von der Vermietung sonstiger Flächen im Center oder einem anderen Objekt der POLLUX rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich unabhängig.

9.2 Sollten Teile dieses Mietvertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung weitestgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Mietvertrag eine Lücke aufweist.

9.3 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen einschließlich solcher über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam.

9.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Mietgegenstandes.

Ort, Datum:	Ort, Datum:
POLLUX Grundstücksgesellschaft m.b.H. & Co. Verwaltungs-KG	Mieter (mit Firmenstempel)
Druckbuchstaben:	Druckbuchstaben:

(Wird von der POLLUX ausgefüllt)

Karten-Nr.:	
Zeitgruppe	
Wochenpreis	
Parkbereiche	☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9 ☐10 ☐11 ☐12 ☐13 ☐14 ☐15 ☐16
Durchfahrtsbereiche	☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9 ☐10 ☐11 ☐12 ☐13 ☐14 ☐15 ☐16
Einfahrt außerhalb Zeitgruppe	Nein
Stellplatzgarantie	Nein
Anti-Pass-Back-Prüfung	Ja

(Wird von der SVG ausgefüllt)

Kunden-Nr.:	
Vertrags-Nr.:	
Besonderheit:	